

§§ 52, 223, 224, 239, 239 b, 240, 241 StGB

Ausnutzungsvariante der Geiselnahme und Klammerwirkung durch Freiheitsberaubung

BGH, Urt. v. 02.02.2012 – 3 StR 385/11, NStZ-RR 2012, 173, 174; Beschl. v. 04.04.2012 – 2 StR 70/12

Fall (Sachverhalt vereinfacht)

Über einen Bekannten hatte A in Erfahrung gebracht, dass seine ehemalige Freundin F vorhatte, sich eine Stunde später mit ihrem neuen Freund zu treffen. Da der eifersüchtige A das verhindern wollte, suchte er F an ihrem Arbeitsplatz auf. A verlangte von F, die Beziehung zu ihm wieder aufzunehmen. F wollte sich jedoch wegen früherer Nachstellungen des A auf kein Gespräch mit ihm einlassen und versuchte sofort, den Raum zu verlassen. Dies verhinderte A, indem er sich ihr in den Weg stellte und den Raum mit dem im Schloss steckenden Schlüssel verriegelte. F erklärte nochmals, dass sie eine Fortsetzung der Beziehung ablehne. Daraufhin stach A zweimal ohne Tötungsvorsatz mit einem mitgebrachten Küchenmesser auf ihren Oberkörper ein. F erlitt durch die nicht heftig ausgeführten Messerstiche leicht blutende Wunden. Als sie vor Schmerzen stöhnte, forderte A sie aufgrund eines nun spontan gefassten Entschlusses auf, ruhig zu sein und ihm arabische Verse nachzusprechen. Andernfalls werde er sie durch Messerstiche ins Herz töten. F befolgte diese Drohung, bis A telefonisch Rettungskräfte alarmierte, die F medizinisch versorgten. F war insgesamt vier Stunden eingesperrt und versäumte die Verabredung mit ihrem Freund.

Strafbarkeit des A?

Entscheidung

I. A hat durch das Verschließen der Tür unter Benutzung äußerer Vorrichtungen gegen den Willen der F verhindert, dass sie einen Raum verlassen konnte und F hierdurch i.S.d. § 239 Abs. 1, 1. Alt. StGB eingesperrt (vgl. Sch/Sch/Eser/Eisele, StGB, 28. Aufl. 2010, § 239 Rdnr. 12). Er handelte hinsichtlich dieser objektiven Tatumstände auch vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft und hat sich somit wegen Freiheitsberaubung gemäß § 239 Abs. 1, 1. Alt. StGB strafbar gemacht.

II. Durch das Einsperren der F hat A Kraft zur Überwindung eines von F erwarteten Widerstandes entfaltet, einen physisch wirkenden Zwang ausgelöst und sie folglich mit **Gewalt i.S.v. § 240 Abs. 1 StGB** zu einem Unterlassen – dem Versäumen der Verabredung mit ihrem Freund – genötigt. A handelte **vorsätzlich**. Wegen des Fehlens von Rechtfertigungsgründen und der Verwerflichkeit des Nötigungsmittels war die Tat **rechtswidrig** nach § 240 Abs. 2 **StGB** sowie **schuldhaft**. A hat sich wegen **Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht.

III. A könnte sich durch die Messerstiche ferner wegen **gefährlicher Körperverletzung** gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt., Nr. 5 StGB strafbar gemacht haben.

1. A hat durch diese üble unangemessene Behandlung die körperliche Unversehrtheit sowie das körperliche Wohlbefinden der F nicht nur unerheblich beeinträchtigt und F somit i.S.d. § 223 Abs. 1, 1. Alt. StGB **körperlich misshan**-

Leitsatz

Ein Dauerdelikt wie die Freiheitsberaubung kann andere Straftaten, die bei isolierter Betrachtung in Tatmehrheit zueinander stehen würden, zur Tateinheit untereinander verklammern, wenn es seinerseits mit jeder dieser Straftaten tateinheitlich zusammentrifft und wenn es bei konkreter Betrachtungsweise schwerer wiegt als nur eines der zu verklammernden Delikte.

(Leitsatz des Bearbeiters)

Einer näheren Auseinandersetzung mit den verschiedenen Gewaltbegriffen bedarf es im Rahmen des § 240 Abs. 1 StGB nicht, wenn wie vorliegend schon nach dem sog. **engen Gewaltbegriff** eine Gewaltanwendung vorliegt, die zugleich auch indiziell für die **positiv festzustellende Rechtswidrigkeit i.S.v. § 240 Abs. 2 StGB** wirkt.



Messer, welche ohnehin als Angriffsoder Verteidigungsmittel konstruiert sind (z.B. Spring- oder Faltmesser) sind bereits **Waffen** i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. StGB. **Sonstige Messer** erfüllen nach st.Rspr. regelmäßig die Voraussetzungen eines gefährlichen Werkzeugs, vgl. BGH NStZ 2008, 512, 514.

Die erforderliche Prüfung der §§ 239 a, 239 b StGB wird in Übungsarbeiten oftmals **schlichtweg übersehen**, was im Hinblick auf die Schwere dieser Verbrechen ein **grober Fehler** ist. Deshalb sollten diese Delikte immer dann, wenn der Täter in direktem Kontakt zum Opfer steht und **qualifiziertem Zwang** anwendet, um einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen (dann § 239 a StGB) oder ein weiteres, über einen bereits eingetretenen Nötigungserfolg hinausgehendes Ziel zu erreichen (dann § 239 b StGB), jedenfalls gedanklich in Betracht gezogen werden.

§ 239 b StGB differenziert im objektiven Tatbestand - wie der strukturverwandte § 239 a StGB – zwischen dem Entführen bzw. Sichbemächtigen mit zeitgleicher qualifizierter Nötigungsabsicht (1. Halbs.) und dem späteren Ausnutzen einer durch die vorgenannten Tathandlungen ohne qualifizierte Nötigungsabsicht geschaffenen Lage (2. Halbs.). A verfolgte zum Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens zum Einsperren der F noch nicht das (weitere) Ziel, Funter Todesdrohung zum Nachsprechen der Verse zu nötigen. Daher kommt vorliegend allein die Ausnutzungsvariante nach § 239 b, 2. Halbs. StGB in Betracht.

delt. Hiermit hat er zugleich einen krankhaften Zustand bei F hervorgerufen und sie i. S. v. § 223 Abs. 1, 2. Alt. StGB **an der Gesundheit geschädigt**.

- 2. Weil das Küchenmesser ferner ein Gegenstand ist, welcher nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach seiner Art der Verwendung in der konkreten Situation geeignet war, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, hat A die Körperverletzung auch mittels eines gefährlichen Werkzeugs i.S.v. § 224 Abs. 1 Nr. 2, 2. Alt. StGB begangen.
- **3.** Messerstiche in den Oberkörperbereich sind des Weiteren **generell dazu geeignet**, das Leben des Opfers zu gefährden. Sie sind damit eine **abstrakt** das Leben gefährdende Behandlung i.S.d. **§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB**.
- **4.** A handelte **vorsätzlich** hinsichtlich sämtlicher Umstände des objektiven Tatbestands sowie **rechtswidrig** und **schuldhaft**. Trotz der verschiedenen Tatbestandsverwirklichungen ist A nur wegen einer gefährlichen Körperverletzung strafbar.
- IV. A hat durch die Ankündigung, F durch Messerstiche ins Herz zu töten, wenn sie die arabischen Verse nicht nachspreche, mit dem Eintritt eines empfindlichen Übels i.S.v. § 240 Abs. 1 StGB gedroht und sie hierdurch zu der von ihm begehrten Handlung genötigt. A handelte diesbezüglich vorsätzlich sowie wegen des Fehlens von Rechtfertigungsgründen und der Verwerflichkeit des Nötigungsmittels rechtswidrig nach § 240 Abs. 2 StGB sowie schuldhaft.
- V. Hierdurch mitverwirklicht ist eine Bedrohung gemäß § 241 Abs. 1 StGB mit einem Verbrechen i.S.v. § 212 StGB.
- **VI.** A könnte sich ferner wegen **Geiselnahme gemäß § 239 b Abs. 1, 2. Halbs. StGB** strafbar gemacht haben, indem er gegenüber der eingesperrten F ankündigte, sie durch Messerstiche ins Herz zu töten, wenn sie die arabischen Verse nicht nachspreche.
- 1. Hierzu müsste A durch das Einsperren der F objektiv eine Lage i.S.v. § 239 b Abs. 1, 2. Halbs. StGB geschaffen haben. Ein Entführen i.S.v. § 239 b Abs. 1 StGB setzt voraus, dass das Opfer anders als F gegen seinen Willen an einen anderen Ort verbracht wird, an dem es dem ungehemmten Einfluss des Täters ausgesetzt ist (BGH NStZ 1994, 430). F hat mit dem Einsperren indessen zugleich die physische Herrschaft über F erlangt und sich daher ihrer i.S.v. § 239 b Abs. 1 StGB bemächtigt (vgl. BGHSt 26, 70).
- **2.** A müsste diese Lage zu "einer solchen Nötigung" **ausgenutzt** haben.
- a) Hierzu ist ein zeitlich-funktionaler Zusammenhang dergestalt erforderlich, dass der Täter während der Bemächtigungslage zumindest den Versuch einer Nötigung i.S.v. § 239 b Abs. 1, 1. Halbs. StGB begeht, hierzu also zumindest objektiv unmittelbar ansetzt i.S.v. § 22 StGB (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.2012 3 StR 385/11, NStZ-RR 2012, 173, 174). Letzteres ist vorliegend der Fall, da A mit der vorgenannten qualifizierten Drohung mit dem Tod der F wie dargestellt während der Bemächtigungslage eine vollendete Nötigung gegenüber F begangen hat.
- **b)** Fraglich ist, wie es sich auswirkt, dass das Bemächtigungsopfer und das Opfer der weiteren Nötigung **personenidentisch** sind. Eine uneingeschränkte Anwendung des § 239 b in diesem **Zwei-Personen-Verhältnis** könnte ebenso wie eine uneingeschränkte Anwendung des strukturverwandten § 239 a StGB im Ergebnis zu **Wertungswidersprüchen** im Vergleich zu den Strafandrohungen klassischer Delikte mit Nötigungselementen im Zwei-Personen-Verhältnis führen. Die §§ 239 a, b StGB sind daher im Zwei-Personen-Verhältnis **einschränkend auszulegen** (vgl. BGH, Urt. v. 02.02.2012 3 StR 385/11, NStZ-RR 2012, 173 f.).



Ein tatbestandliches Ausnutzen setzt hiernach objektiv zusätzlich voraus, dass der Täter eine **stabilisierte Zwangslage** geschaffen hat, aus der sich eine **weitergehende Drucksituation** für das Opfer ergibt, die über die mit jeder Nötigungshandlung verbundene Beherrschungssituation hinausgeht. Hieran fehlt es, wenn **Bemächtigungs- und Nötigungsmittel zusammenfallen**.

Das von A verwendete Bemächtigungsmittel – das Einsperren der F – war nicht identisch mit dem weitergehenden Nötigungsmittel der Todesdrohung und hat damit die erforderliche stabilisierte Zwangslage geschaffen.

3. A handelte auch vorsätzlich hinsichtlich der objektiven Tatumstände sowie rechtswidrig und schuldhaft und hat sich somit wegen Geiselnahme gemäß § 239 b Abs. 1, 2. Halbs. StGB strafbar gemacht.

VII. Konkurrenzen

- 1. A hat mit dem Einsperren der F neben der Freiheitsberaubung das darüber hinausgehende Nötigungsziel verfolgt, F von ihrer Verabredung mit ihrem neuen Freund abzuhalten. Die mit dem Einsperren zugleich verwirklichte Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 StGB steht mit der durch dieselbe Handlung begangenen Freiheitsberaubung nach § 239 StGB daher im Verhältnis der Tateinheit, § 52 StGB, zueinander (vgl. Sch/Sch/Eisele a.a.O., § 239 Rdnr. 16).
- 2. Die anschließend durch die Todesdrohung verwirklichten Tatbestände der Nötigung und Bedrohung treten hinter der zugleich verwirklichten Geiselnahme nach § 239 b Abs. 1, 2. Halbs. StGB im Wege der Gesetzeskonkurrenz (Spezialität) zurück (vgl. Sch/Sch/Eisele a.a.O., § 239 Rdnr. 20, § 239 a Rdnr. 45, § 241 Rdnr. 16).
- **3.** Zwischen der Geiselnahme und der durch die (teil-)identische Ausführungshandlung begangenen Freiheitsberaubung besteht hingegen **Tateinheit, § 52 StGB**, da die Freiheitsentziehung von vier Stunden zeitlich erheblich über die in § 239 b StGB vorausgesetzte Einschränkung der persönlichen Fortbewegungsfreiheit hinausgeht und daher einen **eigenständigen Unrechtsgehalt** aufweist (vgl. BGH NStZ-RR 2003, 45, 46).
- **4.** An sich stehen die vorgenannten tateinheitlich begangenen Straftaten sowie die darüber hinaus ebenfalls **tateinheitlich mit der Freiheitsberaubung** verwirklichte **gefährliche Körperverletzung** im Verhältnis der Tatmehrheit, § 53 Abs. 1 StGB, zueinander, weil sie durch unterschiedliche Ausführungshandlungen begangen wurden. Die jeweils zeitgleich verwirklichte **Dauerstraftat** der Freiheitsberaubung könnte diese selbstständigen Straftaten jedoch zu einer **rechtlichen Handlungseinheit verklammern**.
- "[5] Grundsätzlich kann ein Delikt, das sich über einen gewissen Zeitraum hinzieht, andere Straftaten, die bei isolierter Betrachtung in Tatmehrheit zueinander stehen, zur Tateinheit verbinden, wenn es seinerseits mit jeder dieser Straftaten tateinheitlich zusammentrifft. Diese Wirkung tritt (...) nur dann nicht ein, wenn eine minderschwere Dauerstraftat jeweils mit schwereren Gesetzesverstößen zusammentrifft. Wiegt dagegen nur eines der betroffenen Delikte schwerer als dasjenige, das die Verbindung begründet, so bleibt es bei der Klammerwirkung (...)."

Der am jeweiligen Strafrahmen zu messende Unrechtsgehalt des § 239 StGB wirkt vorliegend schwerer als die mit dem Einsperren tateinheitlich verwirklichte Nötigung nach § 240 StGB.

Ergebnis: Im Hinblick auf die damit eintretende Klammerwirkung des § 239 StGB hat sich A somit gemäß §§ 223, 224, 239 Abs. 1, 240 Abs. 1, § 239 b, 52 StGB strafbar gemacht.

Dr. Hans-Wilhelm Oyman

Da z.B. der Täter einer Vergewaltigung oder sexuellen Nötigung das Opfer regelmäßig in seine physische Gewalt bringt, wäre in diesen Fällen ohne eine einschränkende Auslegung des § 239 b StGB im Zwei-Personen-Verhältnis dieser Straftatbestand typischerweise in der Modalität des Sichbemächtigens miterfüllt. Das den kriminologischen Unrechtskern bildende spezielle Delikt des § 177 StGB würde ohne eine einschränkende Auslegung des § 239 b StGB also im Ergebnis wegen des geringeren Strafrahmens von dem allgemeinen, aber ungleich schwereren Delikt des § 239 b StGB verdrängt. (vgl. detailliert AS-Skript Strafrecht BT 1 [2008], S. 248 f.).

Beschränkt sich der Nötigungsvorsatz hingegen auf die **Duldung der Freiheitsberaubung**, wird § 240 StGB durch den spezielleren § 239 StGB verdrängt (vgl. Sch/Sch/Eisele a.a.O., § 240, Rdnr. 41).

Der BGH führt mit der vorliegenden Entscheidung seine gefestigte Rspr. fort, nach der es für die Klammerwirkung ausreicht, wenn das verklammernde Delikt bei konkreter Betrachtungsweise, also unabhängig von der abstrakten Einordnung als Verbrechen oder Vergehen i.S.v. § 12 StGB, nur mit **einem** verklammerten Tatbestand zumindest annähernd wertgleich ist (vgl. detailliert ASSkript Strafrecht AT 2 [2011], Rdnr. 322).